

**Beglaubigte Abschrift**

**VG 30 L 712/24 V**



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

alle wohnhaft: [REDACTED]  
Arabische Republik Syrien,

[REDACTED]  
Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 7:  
Rechtsanwalt Dr. Simon Herker,  
Oranienstraße 43, 10969 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 -,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:

vertreten durch den Landrat,

hat die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
die Richterin am Verwaltungsgericht und  
die Richterin

am 4. September 2024 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1 bis 7 vorläufig - bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache (VG 30 K 713/24 V) ein Visum zum Familiennachzug für die Einreise bis 8. September 2024, 24:00 Uhr, zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 17.500,00 Euro festgesetzt.

Den Antragstellern zu 1 bis 7 wird für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Zahlungen bewilligt und ihr Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Simon Herker aus Berlin beigeordnet.

### Gründe

I.

Die minderjährigen Antragsteller sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und halten sich derzeit mit ihrer Mutter

in Syrien auf.

Der in Deutschland lebende Bruder der Antragsteller, ist am 2006 geboren. Nach seinen Angaben im Asylverfahren reiste er als unbegleiteter Minderjähriger 2022 in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte ihm mit Bescheid vom 2023 (Gesch.-Z.: ) den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte seinen Asylantrag im Übrigen ab. Ihm wurde eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG erteilt.

Am [REDACTED] 2023 beantragten die Antragsteller gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Vater [REDACTED] bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Beirut die Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung.

Mit Bescheiden vom [REDACTED] 2024, den Antragstellern am 11. Juni 2024 bekannt gegeben, lehnte die Botschaft Beirut die Visaanträge der Antragsteller ab.

Den Eltern der Antragsteller erteilte die Botschaft Beirut am 11. Juni 2024 Visa zur Familienzusammenführung mit dem in Deutschland lebenden minderjährigen Bruder der Antragsteller gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG mit einer Gültigkeit von drei Monaten, also bis in den September 2024 hinein.

Nach den Angaben der Antragsteller reiste der Vater der Antragsteller daraufhin nach Deutschland ein und hält sich seitdem hier auf, während sich die Mutter noch bei den Antragstellern in Syrien befindet.

Am 11. Juli 2024 haben die Antragsteller gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung von Visa Klage erhoben - VG 30 K 713/24 V - und zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren machen sie im Wesentlichen geltend, es werde die Zusammenführung mit ihren Familienangehörigen in Deutschland begehrt. Der Zuzug solle in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang gemeinsam erfolgen. Die Visa ihrer Eltern seien nur bis zum Ablauf des 8. September 2024 gültig. Zwar sei der Lebensunterhalt im Bundesgebiet für ihren Nachzug nicht gesichert. Hiervon könne jedoch abgesehen werden, da ein atypischer Fall vorliege. Ausreichender Wohnraum für ihren Nachzug sei bereits organisiert worden. Der gesamten Familie stehe ab Mietbeginn am [REDACTED] September 2024 eine Wohnung in [REDACTED] mit sechs Zimmern, einer Küche, Bädern und einer Größe von insgesamt etwa 112 qm zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung seien in der vergangenen Woche zugunsten ihres Vermieters geklärt worden. Hierzu haben die Antragsteller zuletzt den Mietvertrag vom [REDACTED] September 2024 übersandt.

Die Antragsgegnerin verteidigt die Ablehnung der Visaanträge. Sie macht insbesondere geltend, die Antragsteller hätten keinen Anspruch auf Erteilung der Visa. Weder sei der Lebensunterhalt der Antragsteller im Bundesgebiet gesichert, noch stehe ihnen ausreichender Wohnraum zur Verfügung.

Im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens hat die Kammer die Beiladung der ursprünglich beigeladenen Stadt [REDACTED] aufgehoben, in welcher der Bruder und der Vater der Antragsteller zunächst ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Stattdessen hat die Kammer [REDACTED] beigeladen (s. wegen der Einzelheiten den Beschluss vom 20. August 2024). Dem lag zugrunde, dass die Antragsteller am [REDACTED] August 2024 einen undatierten Mietvertrag für die oben genannte 6-Zimmer-Wohnung in [REDACTED] [REDACTED] übersandt hatten, der vom Vater der Antragsteller als Mieter und von [REDACTED] [REDACTED] als Vermieter unterschrieben worden war und in dem es hieß, Mietbeginn sei der [REDACTED] August 2024.

Der nunmehr beigeladene [REDACTED] macht geltend, die Antragsteller hätten weder die Sicherung des Lebensunterhaltes noch ausreichenden Wohnraum nachgewiesen. Auf telefonische Nachfrage am 26. August 2024 habe der im Mietvertrag genannte Vermieter mitgeteilt, dass der zunächst eingereichte undatierte Mietvertrag mit Mietbeginn ab 22. August 2024 lediglich als Angebot an den Vater der Antragsteller zu verstehen sei. Zudem hätten weder der Vater noch der Bruder der Antragsteller bislang ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich [REDACTED] [REDACTED].

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst deren Anlagen, die gerichtlichen Verfügungen, und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## II.

1. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung haben die Antragsteller bereits mit ihrem Hauptantrag,

die Antragsgegnerin vorläufig - bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens in der Hauptsache - zu verpflichten, den Antragstellern Visa zum Familiennachzug für die Einreise bis zum 8. September 2024, 24:00 Uhr, zu erteilen,

Erfolg, so dass über den Hilfsantrag der Antragsteller,

die Antragsgegnerin vorläufig - bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens in der Hauptsache - zu verpflichten, die nationalen Visa der Eltern der Antragsteller bis zum 31. Oktober 2024 zu verlängern und den Antragstellern Visa zum Familiennachzug für die Einreise bis zum 31. Oktober 2024, 24:00 Uhr, zu erteilen,

nicht zu entscheiden ist.

Der Hauptantrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Vorliegend begehren die Antragsteller mit der Erteilung der Visa faktisch eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. November 2011 - OVG 3 S 134.11 -).

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglich und mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie des effektiven Rechtsschutzes geboten, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Anordnungsanspruch) und den Rechtsschutzsuchenden andernfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung eine Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr in der Lage wäre (Anordnungsgrund).

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung besteht.

a) Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch auf Erteilung der begehrten Visa aus § 6 Abs. 3 AufenthG i. V. m. mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG.

Danach ist den minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers unter anderem dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG besitzen.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall glaubhaft gemacht, auch wenn die Eltern der Antragsteller eine solche Aufenthaltserlaubnis derzeit noch nicht besitzen. Denn trotz der formalen Differenzierung zwischen Visum und Aufenthaltserlaubnis als unterschiedliche Formen eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) reicht in einem Fall wie dem hier vorliegenden der elterliche Besitz eines nationalen Visums bzw. der Anspruch darauf als „Aufenthaltserlaubnis“ für den Kindernachzug

gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich aus, wenn der Zuzug gemeinsam erfolgen, die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll und den Eltern angesichts des ihnen erteilten Visums im Bundesgebiet ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - OVG 3 S 106/16 - juris, VG Berlin, Beschluss vom 28. Mai 2024 - VG 6 L 171/24 V -, Dienelt in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage, § 32 AufenthG, Rn. 35).

Der Nachzugsanspruch der Antragsteller ist weiter an den allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts gemäß 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu messen. Zudem muss ausreichender Wohnraum gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorhanden sein. Denn anders als § 36a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AufenthG enthält § 32 Abs. 1 AufenthG keine Möglichkeit, von diesen Anforderungen abzusehen. Aber auch unter Beachtung dieser Vorgaben sind den Antragstellern die beantragten Visa zum Kindernachzug zu erteilen.

Zwar ist unstreitig der Lebensunterhalt der Antragsteller im Bundesgebiet nicht gesichert.

Ein Ausnahmefall, der ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigt, ist aber zu bejahen, wenn besondere, atypische Umstände bestehen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie Art. 6 oder Art. 2 Abs. 1 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 7 GRCh eine Abweichung geboten ist. Die Feststellung eines derartigen Ausnahmefalles beruht auf einer wertenden Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles. Es handelt sich nicht um eine Ermessensfrage, sondern um ein gerichtlich voll überprüfbares Tatbestandsmerkmal (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 21. Dezember 2023 - VG 19 L 403/24 V - und 28. Mai 2024 - VG 6 L 171/24 V -, sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 22. Dezember 2023 - OVG 3 S 117/23 - juris, Rn. 3 ff., und 10. Juni 2024 - OVG 3 S 32/24 - beck-online, BeckRS 2024, 12883, Rn. 3 ff., m. w. N.).

Gemessen daran kann die fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes den allesamt noch minderjährigen Antragstellern im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht entgegengehalten werden. Die Visumerteilung ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit geboten, um die familiäre Gemeinschaft der minderjährigen

Antragsteller mit ihren Eltern als Kernfamilie aufrechtzuerhalten, denn die Antragsgegnerin hat beiden Eltern der Antragsteller ein Visum nach § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Nachzug zu dem bereits im Bundesgebiet lebenden Bruder der Antragsteller erteilt. Die Lebensgemeinschaft der minderjährigen Antragsteller mit ihren Eltern kann infolge des dem Bruder zuerkannten internationalen Schutzes grundsätzlich nur im Bundesgebiet geführt werden. Eine auch nur vorübergehende Trennung der minderjährigen Antragsteller von ihren Eltern kommt im Hinblick auf das Alter der Antragsteller - sie sind derzeit 17, 14, 13, 11, 10, 7 und 2 Jahre alt - nicht in Betracht. Eine solche Trennung wäre nicht mit dem Kindeswohl der Antragsteller vereinbar. Dies gilt umso mehr, als sich die Dauer einer Trennung der Antragsteller von ihren Eltern - etwa bis zu einer den Nachzug uneingeschränkt rechtfertigenden Zuerkennung internationalen Schutzes für die Eltern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder bis die Eltern den Lebensunterhalt durch Einkünfte aus einer eigenen Erwerbstätigkeit sichern können - nicht sicher prognostizieren ließe. Es ist den Eltern der minderjährigen Antragsteller auch nicht zuzumuten, dass nur ein Elternteil in das Bundesgebiet einreist und der andere Elternteil bei den Antragstellern in Syrien verbleibt. Dies würde dazu führen, dass der Nachzugsanspruch des im Ausland verbleibenden Elternteils alsbald untergehen könnte und ein Nachzugsanspruch der Antragsteller in zeitlicher Hinsicht noch ungewisser wäre. Eine länger andauernde Aufspaltung der Kernfamilie wäre nicht mit dem Kindeswohl der minderjährigen Antragsteller vereinbar, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es sich bei dem jüngsten Antragsteller noch um ein Kleinkind handelt, welches in besonderer Weise auf den familiären Kontakt zu seinen beiden Eltern angewiesen ist (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28. Mai 2024 - VG 6 L 171/24 V - und nachfolgend OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2024 - OVG 3 S 32/24, a. a. O., Rn. 3 ff., m. w. N.). Bereits aufgrund des zum Teil noch geringen Alters der minderjährigen Antragsteller ist der vorliegende Fall zudem entscheidend anders gelagert, als das vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 6. Januar 2023 - OVG 3 B 2/21 - entschiedene Verfahren, in dem das Nachzugsbegehren von 18, 15 und 12 Jahren alten syrischen Staatsangehörigen, die sich in Istanbul aufhielten, wegen der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes erfolglos geblieben war.

Derzeit spricht auch alles dafür, dass den Antragstellern ausreichender Wohnraum im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG zur Verfügung steht.

Zwar mag es zunächst noch Unklarheiten hinsichtlich des Mietvertrags für die vom Vater der Antragsteller von [REDACTED] in [REDACTED] angemietete 6-Zimmer-

Wohnung mit einer Größe von etwa 112 qm gegeben haben. Nunmehr liegt aber ein am ■ September 2024 für diese Wohnung abgeschlossener Mietvertrag vor. Nach dem Inhalt dieses Vertrages ist der ■ September 2024 als Mietbeginn bestimmt. Danach wird die genannte Wohnung den Antragstellern im Falle ihres Nachzuges zur Verfügung stehen.

b) Die Antragsteller haben zudem einen Anordnungsgrund, also die besondere Dringlichkeit der Erteilung der Visa, glaubhaft gemacht.

Den Antragstellern würden durch das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache - VG 30 K 713/24 V - unzumutbare, irreparable Nachteile entstehen. In diesem Fall könnten sie nicht gemeinsam mit ihren Eltern - bzw. mit ihrer momentan noch in Syrien verbliebenen Mutter - in das Bundesgebiet einreisen. Das Visum ihrer Mutter ist nur noch bis in die erste Hälfte des September 2024 hinein gültig. Falls die Mutter der Antragsteller es nicht nutzt oder die minderjährigen Antragsteller nicht zeitnah mit der Mutter in das Bundesgebiet einreisen dürfen, könnte der Visumsanspruch der Antragsteller nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG endgültig vereitelt werden.

Es erscheint auch als angemessen, die Antragsgegnerin - wie von den Antragstellern beantragt - im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zur Erteilung der streitgegenständlichen Visa bis zum Ablauf des 8. September 2024 zu verpflichten. Damit soll den Antragstellern ermöglicht werden, vor Ablauf der Visa ihrer Eltern zusammen mit ihrer Mutter in das Bundesgebiet einzureisen, die nach Angabe der Antragsteller nur bis zum Ablauf des 8. September 2024 gültig sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären. Hierbei ist berücksichtigt worden, dass er keinen Antrag gestellt und sich somit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. §§ 162 Abs. 3 und 154 Abs. 3 VwGO).

2. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes, wobei trotz beabsichtigter Vorwegnahme der Hauptsache jeweils der halbe Auffangwert für jedes der sieben begehrten Visa anzusetzen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. September 2015 - OVG 3 S 56.15 - juris, Rn. 3).

3. Den Antragstellern ist gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 119 Abs. 1, 121 Abs. 2 ZPO auf ihren Antrag vom 11. Juli 2024 hin

Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu bewilligen und ihr Bevollmächtigter beizuordnen.

Nach der im Prozesskostenhilfeverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung erscheint die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf die oben dargelegten Gründe Bezug genommen. Zudem können die Antragsteller nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen und ihre Vertretung durch ihren Rechtsanwalt erscheint als erforderlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

3. Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist für die Beteiligten nicht anfechtbar.

██████████

██████████

██████████

**Beglaubigt**

████████████████████

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle